

Allgemeine Vermietungsbedingungen vom 14. Oktober 2022 der Volta Energy B.V. mit Sitz in Westervoort und Geschäftssitz in (6921 RW) Duiven, Ratio 6A, eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 78168163.

#### **Artikel 1      Anwendbarkeit**

1. Die nachstehenden Mietbedingungen gelten für alle Angebote, Offerten und Mietverträge, die die Volta Energy B.V. (im Folgenden Vermieter genannt) dem Mieter unterbreitet.
2. Anderslautende Bedingungen des Mieters werden ausdrücklich zurückgewiesen und verpflichten Vermieter nicht, es sei denn, der Vermieter hat ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
3. Abweichungen von diesen Bedingungen, die der Vermieter zu irgendeinem Zeitpunkt zugunsten des Mieters vornimmt, berechtigen den Mieter in keinem Fall dazu, sich zu einem späteren Zeitpunkt auf diese Abweichungen zu berufen oder die Anwendung einer solchen Abweichung als sicher zu behaupten.
4. Die Erfüllung des Mietvertrages kommt ausschließlich dem Mieter zugute. Dritte können aus dem Inhalt des Mietvertrags keine Rechte ableiten. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich in irgendeiner Weise aus dem Mietvertrag mit dem Mieter ergeben.

#### **Artikel 2      Angebot und Annahme der Vereinbarung**

1. Auf Anfrage des Mieters erstellt der Vermieter ein Angebot. Dieses Angebot muss die Beschreibung des Auftrags sowie die Mietdauer enthalten.
2. Der Kostenvoranschlag oder das Angebot des Vermieters hat eine Gültigkeit von sieben Tagen.
3. Ein Angebot des Vermieters gilt nicht automatisch für Folgeaufträge.
4. Der Vermieter kann nicht an sein Angebot gebunden werden, wenn der Mieter vernünftigerweise hätte erkennen können oder müssen, dass die im Angebot gemachten Angaben oder ein Teil davon einen offensichtlichen Schreibfehler enthalten.
5. Durch eine schriftliche Vereinbarung oder die Unterzeichnung des Angebots durch den Mieter kommt ein Mietvertrag zwischen den Parteien zustande.
6. Der Vermieter behält sich das Recht vor, einen Mieter abzulehnen. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn der Mieter das Angebot bereits angenommen hat. Das Vorstehende liegt im alleinigen Ermessen des Vermieters.

#### **Artikel 3      Preise**

1. Die vom Vermieter genannten Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, in Euro ohne Mehrwertsteuer.
2. Die Preise basieren auf dem tatsächlich fälligen Mietpreis, dem Kraftstoffverbrauch, der Versicherung und den Servicekosten, jedoch ohne die Anlieferung und Abholung des Mobils und eventuelle Zusatzkosten.

#### **Artikel 4      Kautions**

1. Für gemietete Produkte kann eine Kautions verlangt werden. Die Höhe der Kautions muss im Angebot oder im Mietvertrag angegeben werden.
2. Die Kautions ist vom Mieter im Voraus zu entrichten. Die Kautions wird bei Beendigung des Mietvertrages zurückerstattet oder mit offenen Forderungen verrechnet, sofern der Mieter das Wohnmobil in ordnungsgemäßem Zustand zurückgibt.

## **Artikel 5      Löschung**

1. Im Falle einer Stornierung muss der Mieter den Vermieter schriftlich benachrichtigen. Die folgenden Stornierungskosten werden berechnet:
  - d. Im Falle einer Stornierung 1 Monat vor dem Mietdatum schuldet der Mieter 30 % des Gesamtmietpreises.
  - e. Im Falle einer Stornierung 2 Wochen vor Mietbeginn schuldet der Mieter 50% der Gesamtmiete.
  - f. Bei Stornierung 1 Woche vor Mietbeginn schuldet der Mieter 80% der Gesamtmiete.

## **Artikel 6      Beginn der Miete**

1. Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter über den Zeitpunkt, zu dem der Mieter über das Mietobjekt verfügen kann, werden vom Vermieter mit größter Sorgfalt eingehalten. Im Falle einer (drohenden) Überschreitung wird sich der Vermieter mit dem Mieter in Verbindung setzen, um in gegenseitigem Einvernehmen neue Vereinbarungen zu treffen. Hält sich der Vermieter erneut nicht an die neu getroffenen Vereinbarungen, hat der Mieter das Recht, den Vertrag aufzulösen.
2. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aus der Überschreitung der in diesem Artikel genannten Frist ergeben.

## **Artikel 7      Tagesmiete, Wochenmiete und Mietzeiten**

1. Eine Tagesmiete für ein mobiles Gerät bezieht sich auf einen Zeitraum von 24 Stunden. Die Tagesmiete beginnt ab dem Zeitpunkt der Übergabe an dem mit dem Mieter vereinbarten Ort.
2. Eine wöchentliche Anmietung einer mobilen Einheit umfasst einen Zeitraum von 168 Stunden. Der wöchentliche Mietzeitraum beginnt ab dem Zeitpunkt der Anlieferung an dem mit dem Mieter vereinbarten Ort.
3. Die Anlieferung oder Rückgabe der mobilen Einheiten erfolgt zwischen 09:00 und 16:00 Uhr.
4. Wenn eine mobile Einheit vom Vermieter vor 09:00 Uhr oder nach 16:00 Uhr geliefert/zurückgegeben werden muss, wird dies als zusätzliche Tagesmiete für den Mieter betrachtet.
5. Tritt eine andere Verspätung auf, die zu Lasten und auf Risiko des Mieters geht, und wird ein mobiles Gerät aus diesem Grund verspätet zurückgenommen, so wird dies ebenfalls als zusätzlicher Miettag gewertet.
6. Der Vermieter ist berechtigt, die zusätzliche Tagesmiete mit der Kautions zu verrechnen.

## **Artikel 8      Verlängerung der Mietzeit**

1. Nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit kann der Mieter den Vermieter schriftlich um eine Verlängerung der Mietzeit bitten. Der Mieter sollte jedoch beachten, dass eine Verlängerung des Mietzeitraums nicht in allen Fällen möglich ist, da z. B. ein anderer Mieter das Objekt für diesen Zeitraum bereits gemietet oder reserviert haben könnte.
2. Eine Verlängerung des Mietzeitraums tritt in Kraft, nachdem der Vermieter die Verlängerung schriftlich bestätigt hat und der Mieter die Miete im Voraus bezahlt hat.
3. Der Vermieter behält sich das Recht vor, einen Verlängerungsantrag jederzeit abzulehnen.

## **Artikel 9      Verpflichtungen des Vermieters**

1. Der Vermieter ist verpflichtet, die mobilen Stromerzeuger zur Verfügung zu stellen, es sei denn, es liegt eine (drohende) Überschreitung der Startzeit oder höhere Gewalt vor.
2. Der Vermieter verpflichtet sich, die mobilen Stromerzeuger sorgfältig zu warten.
3. Der Vermieter verpflichtet sich, die mobilen Stromerzeuger während der Mietzeit ununterbrochen in Betrieb zu halten und zu überwachen.
4. Der Vermieter verpflichtet sich, die während einer Mietzeit gemeldeten Störungen so schnell wie möglich zu beheben. Konnte der Vermieter die Störung nicht innerhalb von zwölf Stunden nach der Meldung beheben, stellt er ein Ersatzmobil zur Verfügung.
5. Der Vermieter behält sich das Recht vor, ein mobiles Stromaggregat gegen ein schwereres Modell auszutauschen, wenn es dem Vermieter so erscheint, dass der Mieter eine zu hohe Dauerbelastung des mobilen Stromaggregats benötigt. Die zusätzlichen Kosten für den Umtausch sowie die erhöhten Preise, gehen zu Lasten und auf Risiko des Mieters.

## **Artikel 10      Pflichten des Mieters**

1. Der Mieter ist verpflichtet, die ihm überlassenen Gegenstände zweckentsprechend zu nutzen und die Anweisungen des Vermieters genau zu befolgen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, ein mobiles Aggregat mit Sorgfalt zu benutzen. Dazu gehören auch die notwendigen Präventivmaßnahmen gegen Diebstahl, Vandalismus und Beschädigung.
3. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jederzeit Zugang zu dem Gelände zu gewähren, auf dem sich das mobile Aggregat befindet.
4. Der Mieter haftet für Schäden, die durch ihn oder durch Dritte an einem mobilen Stromaggregat verursacht werden.
5. Wenn die Umstände dazu Anlass geben und es nicht plausibel ist, dass der Mieter das Fehlen eines Schadens im vorgenannten Sinne zu vertreten hat - dies alles nach dem Ermessen des Vermieters, ist der Vermieter berechtigt, die Mietsachen wieder in Besitz zu nehmen und/oder zu entfernen, ohne dass dadurch die Ansprüche des Vermieters auf Zahlung des vereinbarten Preises verkürzt werden und ohne dass der Mieter einen Schadensersatzanspruch geltend machen kann.
6. Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, einen mobilen Generator zu versetzen oder seine Aufstellung ohne die Zustimmung des Vermieters zu verändern.
7. Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, einen mobilen Generator ohne die Erlaubnis des Vermieters unterzuvermieten.
8. Bei Schäden durch Diebstahl, Verlust oder Beschädigung durch Dritte ist der Mieter verpflichtet, dies so schnell wie möglich dem Vermieter zu melden und ggf. Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
9. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vermieters dürfen keine Materialien oder Änderungen an einem mobilen Generator vorgenommen werden. Jegliche Änderungen oder Modifikationen, die vorgenommen werden, führen niemals zu einer Entschädigung für die Änderungen oder Materialien durch den Brief an den Mieter.

## **Artikel 11      Drittstaatenklausel**

1. Der Mieter erklärt, dass er sich dessen bewusst ist und, soweit erforderlich, damit einverstanden ist:
  - a) der Mietgegenstand in das Eigentum eines Dritten übergeht oder übergehen kann, oder
  - b) der Mietgegenstand kann Eigentum eines Dritten sein oder werden, als Sicherheit für die Zahlung all dessen, was dieser Dritte vom Vermieter zu fordern hat oder fordern könnte.
2. Verlangt der Dritte die Herausgabe des Mietgegenstandes wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen des Vermieters gegenüber dem Dritten, so hat der Mieter den Mietgegenstand auf erstes Anfordern an den Dritten oder an einen von dem Dritten bestimmten Verwalter herauszugeben. Der Mieter kann sich dabei nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht oder Recht auf Aussetzung berufen. Infolge eines solchen Rückgabeverlangens wird dieser Mietvertrag von Rechts wegen mit sofortiger Wirkung aufgelöst.
3. Tritt die in Absatz 2 beschriebene Situation ein, kann der Dritte, anstatt die Herausgabe des Mietobjekts zu verlangen, dem Mieter auch einen neuen Mietvertrag für das Mietobjekt für den Rest der Laufzeit des derzeitigen Mietvertrags und zu gleichen Bedingungen anbieten. Der Mieter ist dann verpflichtet, diesen angebotenen Mietvertrag mit dem Dritten auf dessen erste Aufforderung hin abzuschließen.
4. Die Parteien schließen die Anwendbarkeit der Abschnitte 7:226 und 7:227 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vollständig aus.
5. Die oben in den Absätzen 1 bis 4 enthaltene Drittklausel kann weder vom Mieter noch vom Vermieter widerrufen werden.

## **Artikel 12      Beschädigung von gemietetem Eigentum und Material**

1. Der Mieter ist verpflichtet, die ihm überlassenen Gegenstände vor der Inbetriebnahme und/oder Installation zu überprüfen. Bei der Übergabe eines mobilen Aggregats durch den Vermieter an den Mieter unterzeichnen die Parteien ein entsprechendes Empfangsformular. Beanstandungen wegen Schäden oder mehrerer offensichtlicher Mängel sind dem Brief unverzüglich nach Feststellung der Mängel mitzuteilen. Je nach Art des Mangels werden im gegenseitigen Einvernehmen geeignete Maßnahmen ergriffen.
2. Der Mieter haftet für alle am Mietobjekt verursachten Schäden und Mängel.
3. Der Mieter haftet auch für Handlungen und Unterlassungen von Dritten.
4. Der Mieter trägt ein eigenes Risiko von 750 € pro Schadensfall.
5. Die Haftung des Mieters für Schäden ist pro Schaden auf die Höhe des eigenen Risikos beschränkt, es sei denn:
  - a) der Schaden während oder infolge von Handlungen oder Unterlassungen eingetreten ist, die gegen Artikel 9 verstoßen, oder in einem sonstigen Zusammenhang damit steht;
  - b) das Fahrzeug vom Mieter an einen Dritten weitervermietet wurde,
  - c) der Schaden ist entstanden, weil der Mieter die Anweisungen des Schreibens nicht befolgt hat;
  - d) der Schaden durch Diebstahl, Unterschlagung oder eine andere (unzulässige) Art der Entfremdung des Fahrzeugs entstanden ist;
  - e) der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass sich in oder in der Nähe eines mobilen Aggregats gefährliche, explosive, entzündliche, oxidierende oder giftige Stoffe befinden;
  - f) Der Schaden wird nicht vollständig durch die vom Mieter abgeschlossene Schadensversicherung gedeckt.
6. Alle anderen Kosten, die durch Diebstahl oder Verlust des Mietgegenstandes entstehen, werden vom Vermieter zurückgefordert.
7. Der Mietgegenstand muss vollständig, sauber, aufgeräumt und in demselben Zustand wie zu Beginn der Mietzeit übergeben werden. Bei der Rücknahme des Mietobjekts erstellt der Vermieter eine

Beschreibung des Zustands des Mietobjekts. Wird der Mietgegenstand beschädigt, hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich, spätestens jedoch bei Rückgabe des Mietgegenstandes zu melden.

8. Sollten nach der Rückgabe Schäden am Mietobjekt festgestellt werden, hat der Vermieter das Recht, diese Schäden beim Mieter geltend zu machen und mit der Kautions zu verrechnen.

### **Artikel 13      Rechnungsstellung**

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hat der Mieter eine Rechnung innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.
2. Der Vermieter behält sich das Recht vor, vom Mieter eine Sicherheit für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen zu verlangen oder den vereinbarten Preis ganz oder teilweise im Voraus zu zahlen.
3. Der Mieter muss dem Vermieter etwaige Einwände gegen die Rechnung innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungsdatum mitteilen. Die Mitteilung von Beanstandungen setzt die Zahlungsverpflichtung des Mieters nicht aus.
4. Der Vermieter ist berechtigt, seine Forderungen durch Abtretung zu übertragen.
5. Beahlt der Mieter die Rechnung trotz Mahnung nicht, schuldet er die gesetzlichen (handelsüblichen) Zinsen ab dem Fälligkeitsdatum bis zur vollständigen Bezahlung. Außerdem gehen die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, die für die Einziehung der Rechnung erforderlich sind, zu Lasten des Mieters, mindestens jedoch 40 €.

### **Artikel 14      Haftung**

1. Außer auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen und außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist der Vermieter nicht verpflichtet, dem Mieter Schadenersatz zu leisten für direkte oder indirekte Schäden gleich welcher Art, einschließlich entgangenen Gewinns, Schäden an beweglichen oder unbeweglichen Sachen oder an Personen, sei es beim Mieter oder bei Dritten.
2. Der Mieter stellt den Brief von allen Ansprüchen Dritter frei.
3. Der Vermieter haftet nicht für Unzulänglichkeiten oder Fehler von Dritten, die vom Vermieter mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt werden.
4. Die Haftung des Vermieters ist in jedem Fall auf die Höhe der Versicherungssumme des Vermieters für den eingetretenen Schaden begrenzt. Besteht in diesen Fällen kein Versicherungsschutz, so ist die Haftung des Vermieters ausdrücklich auf einen Betrag in Höhe des Rechnungswertes beschränkt.
5. Ein Schadensersatzanspruch des Mieters verjährt in jedem Fall zwölf Monate, nachdem der Mieter von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, der direkt oder indirekt aus einem Ereignis oder Umstand resultiert, für den der Vermieter haftbar ist oder sein könnte.

### **Artikel 15 Auflösung**

1. Der Vermieter hat das Recht, in den nachstehend beschriebenen Fällen den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise aufzulösen oder die Erfüllung aller bereits abgeschlossenen Verträge oder der zu diesem Zeitpunkt noch zu erfüllenden Teile davon auszusetzen, bis eine nach seiner Auffassung ausreichende Sicherheit geleistet wurde:
  - a) wenn der Mieter eine oder mehrere seiner Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt;
  - b) wenn der Mieter in Konkurs geht oder einen Zahlungsaufschub beantragt, einen Vergleich anbietet oder sich anderweitig als zahlungsunfähig erweist;
  - c) wenn die Erfüllung des Vertrages infolge höherer Gewalt dauerhaft verhindert oder erschwert wird oder (ferner) die Erfüllung durch den Vermieter angemessen erschwert wird;
  - d) wenn der Mieter stirbt und/oder vermisst wird.

Im Falle einer Auflösung, wie oben beschrieben, ist der Brief zu keiner Zeit verpflichtet, irgendeine Form von Entschädigung zu zahlen. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Auflösung ergeben. Im Falle einer Auflösung im Sinne von Absatz 1 ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter alle bereits entstandenen Kosten unverzüglich zu erstatten und ihn darüber hinaus durch Zahlung von 10 % des vereinbarten Preises zu entschädigen, unbeschadet des Rechts des Vermieters, eine vollständige Entschädigung zu fordern.

### **Artikel 16 Höhere Gewalt**

1. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Mieter zu erfüllen, wenn er daran durch einen Umstand gehindert wird, der nicht auf ein Verschulden zurückzuführen ist und der nicht aufgrund eines Gesetzes, eines Rechtsakts oder einer allgemein anerkannten Praxis zu seinen Lasten geht.
2. In Ergänzung zu dem, was in Gesetz und Rechtsprechung darunter verstanden wird, versteht man unter höherer Gewalt alle äußeren Ursachen, vorhersehbar oder unvorhersehbar, auf die der Vermieter keinen Einfluss nehmen kann, die ihn aber an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern. Dazu gehören Krankheit, Quarantäne, unvorhergesehene behördliche Maßnahmen und Streiks im Betrieb des Vermieters oder in dem von Dritten.
3. Der Vermieter kann seine Verpflichtungen aus dem Vertrag während des Zeitraums der höheren Gewalt aussetzen. Dauert diese Frist länger als einen Monat, so ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne der anderen Partei zum Schadenersatz verpflichtet zu sein.
4. Soweit der Vermieter zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag bereits teilweise nachgekommen ist oder nachkommen kann und der nachgekommene oder nachzukommende Teil einen eigenständigen Wert hat, ist der Vermieter berechtigt, den bereits nachgekommenen oder nachzukommenden Teil gesondert zu berechnen. Der Mieter ist verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handele es sich um einen gesonderten Vertrag.

## **Artikel 17**      **Datenverarbeitung**

1. Der Vermieter verarbeitet im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Dienstleistungen personenbezogene Daten im Auftrag seiner Mieter. Auf der Grundlage des Datenschutzgesetzes und des AVG gilt der Vermieter in dieser Eigenschaft als Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Dieser Artikel enthält die Bedingungen für eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Vermieter.
2. Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erfüllung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Vermieter erfolgt ordnungsgemäß und sorgfältig, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre und in Übereinstimmung mit dem Antrag des Mieters auf Dienstleistungen.
3. Der Vermieter ist berechtigt, Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu beauftragen, sofern der Vermieter sicherstellt, dass die zu beauftragenden Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter mindestens die gleichen Verpflichtungen übernehmen, die dem Vermieter auferlegt sind. Der Vermieter bleibt in dieser Beziehung der Ansprechpartner des Mieters.
4. Der Vermieter trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um personenbezogene Daten gegen Verlust und gegen jede Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen. Diese Maßnahmen gewährleisten unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Umsetzungskosten ein angemessenes Sicherheitsniveau unter Berücksichtigung der Risiken der Verarbeitung sowie der Art, des Umfangs und der Umstände der zu schützenden personenbezogenen Daten.
5. Im Falle eines Antrags auf Einsichtnahme, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung kooperiert der Vermieter, indem er alle vom Mieter benötigten Informationen so schnell wie möglich, spätestens jedoch vierzehn Arbeitstage nach dem Ersuchen des Mieters, zur Verfügung stellt oder die vom Mieter angegebenen personenbezogenen Daten berichtigt, löscht oder sperrt.

## **Artikel 18**      **Anwendbares Recht und Streitbeilegung**

1. Auf den Mietvertrag und das Rechtsverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Mieter findet das niederländische Recht Anwendung.
2. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Angebot, einem Mietvertrag oder diesen allgemeinen Mietbedingungen ergeben, werden in erster Instanz dem zuständigen Gericht des Bezirksgerichts Gelderland vorgelegt.
3. Sollten eine oder mehrere der in diesen Allgemeinen Mietbedingungen enthaltenen Bestimmungen nichtig oder anfechtbar sein oder anderweitig ihre Rechtswirkung verlieren, so bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft, und die Parteien werden sich abstimmen, um die nichtige(n) oder anfechtbare(n) oder abgelaufene(n) Bestimmung(en) so zu ändern, dass sie der beabsichtigten wirtschaftlichen oder rechtlichen Wirkung so nahe wie möglich kommen.
4. Die allgemeinen Vermietungsbedingungen werden bei Abschluss eines jeden Angebots oder Mietvertrags ausgehändigt. Darüber hinaus werden die Allgemeinen Vermietungsbedingungen auf Anfrage kostenlos zugesandt.